

Martin Luther

Schriften zur Neuorganisation
der Gesellschaft

*

Der große Katechismus

Herausgegeben von

Hermann Barge, Hans Heinrich Borchardt,
Paul Joachimsen und Max Schumann



Chr. Kaiser Verlag / München

Ordnung eines gemeinen Kastens

1523

Martinus Luther, Ecclesiastes, allen Christen
der Gemeinde zu Leisnig, meinen lieben Herrn
und Brüdern in Christo

Gnade und Friede von Gott dem Vater und unserm Heiland
Jesu Christo

Nachdem euch, liebe Herrn und Brüder, der Vater aller Barmherzigkeit samt andern in der Gemeinschaft des Evangelii berufen und seinen Sohn Jesum Christum in euer Herz scheinen lassen hat, und solcher Reichtum der Erkenntnis Christi bei euch so kräftig und tätig ist, daß ihr eine neue Ordnung des Gottesdienstes und ein gemein Gut dem Exempel der Apostel nach vorgenommen habt:

Hab' ich solche euere Ordnung für gut angesehen, daß sie durch den Druck ausginge, falls Gott seinen gnädigen Segen dazu geben wollte, daß sie ein gemein Exempel würde, dem auch viel andere Gemeinden nachfolgten, damit wir auch von euch rühmen könnten, wie S. Paulus von den Korinthern rühmet, daß ihr Fleiß habe viele gereizt. Wiewohl ihr euch des tröstlich versehen und erwägen müßt, daß, so es aus Gott ist, was ihr anfangt, gar redlich müsse angefochten werden; denn der leidige Satan wird nicht ruhen, noch feiern.

Weil wir denn hoffen, solch euer Exempel solle geraten, daß es gemein werde, und daraus dann folgen will ein großer Fall der vorigen Stifter, Klöster, Kapellen und der greulichen Grundsuppe, die sich bisher unter göttlichen Dienstes Namen mit aller Welt Reichtum gefüllt hat, dazu denn auch gewaltiglich hilft das heilige Evangelium, das wieder hervorbricht und solche lästerliche, verdammliche Gottesdienste ausmalet und an den Tag bringet; zudem, daß die Geistlichen auch selbst also sich halten, daß nichts Redliches bei ihnen geblieben ist, noch zu ihnen

hinein will, und sich allenthalben die Sache also stellet, als habe Gott und die Welt der Möncherei und Geisterei satt, und es müsse anders werden, ist derhalben dennoch hier aufzusehen, daß solcher ledigen Stifte Güter nicht in die Kappuse kommen und ein jeglicher zu sich reiße, was er erhascht.

Darum hab' ich gedacht, in der Zeit zuvorzukommen, so viel mir gebührt und zustehet, mit christlichem Rat und Vermahnung. Denn sintemal ich's doch muß getan haben, wenn die Klöster und Stifter ledig werden, Mönche und Nonnen sich wenigern, und alles, was dem geistlichen Stand zu Abbruch und Verfleinerung geschehen mag: so will ich auch das nicht auf mir liegen lassen, so etliche geizige Wänste würden solche geistliche Güter zu sich reißen und mich als den, der Ursache dazu gegeben hätte, zum Schein vorwenden.

Denn wiewohl ich besorge, daß meinem Rat wenig folgen werden, wenn es so ferne kommt — denn der Geiz ist ein ungehorsamer, ungläubiger Schalk —, so will ich doch das Meine tun und mein Gewissen entledigen und ihr Gewissen beladen haben, daß niemand sagen möge, ich hätte geschwiegen oder zu langsam mich hören lassen. Es nehme nun an oder verachte meinen treuen Rat, wer da will, ich bin unschuldig. Ich warne aber zuvor treulich und bitte freundlich, daß diesem meinem Räte niemand gehorche noch Folge tue, er wisse denn und verstehe gründlich wohl aus dem Evangelium, daß Möncherei und Geisterei, wie jetzt gewesen ist bei vierhundert Jahren, kein Nutzen und eitel schädlicher Irrtum und Verführerei ist; denn solch großes Ding muß mit gutem, festem, christlichem Gewissen angegriffen werden. Es wird sonst Übel ärger werden, und wird am Todbett gar ein böser Reuling kommen.

Aufs erste wäre wohl gut, daß kein Geldkloster, als Benediktiner, Cistercienser, Cölestiner und dergleichen, je auf Erden gekommen wäre. Nun sie aber da sind, ist das beste, daß man sie lasse vergehen, oder wo man füglich kann, dazu helfe, daß sie rein und gar wegkommen. Das mag aber geschehen auf diese zwei Weisen: Die erste, daß man die Personen, so drinnen sind, lasse frei von ihnen selbst, so sie wollen, herausgehen, wie das

Evangelium erlaubt. Die andere, daß eine jegliche Obrigkeit mit seinen Klöstern verschaffe, keine Person mehr aufzunehmen, und so ihrer zu viel drinnen sind, anderswohin schicke, und die übrigen lasse aussterben.

Weil aber niemand zum Glauben und Evangelio zu dringen ist, soll man die übrigen Personen, so in Klöstern, es sei Alters, Baues oder Gewissens halber, bleiben, nicht ausstoßen noch unfreundlich mit ihnen handeln, sondern sie ihr Leben lang lassen genug haben, wie sie zuvor hatten gehabt. Denn das Evangelium lehret auch Gutes tun den Unwürdigen, wie der himmlische Vater über Gute und Böse läßt regnen und Sonne scheinen; und man muß hier ansehen, daß solche Personen aus gemeiner Blindheit und Irrtum in solchen Stand geraten sind und nichts gelernt haben, damit sie sich ernähren könnten.

Doch ist das mein Rat, daß die Obrigkeit solcher Klöster Güter zu sich nehme und die übrigen Personen, so drinnen bleiben, davon versorge, bis sie aussterben, auch reichlicher und milder, denn sie vielleicht vorhin versorgt gewesen sind, damit man ja spüre, daß nicht der Geiz dem geistlichen Gut, sondern christlicher Glaube den Klöstereien feind sei. Und hier ist nicht allererst päpstliche oder bischöfliche Laube zu suchen, oder Bann und Vermaledung zu fürchten; denn ich auch dieses schreibe allein denjenigen, so das Evangelium verstehen und solches zu tun mächtig sind in ihren Landen, Städten und Obrigkeiten.

Aufs andere, die Güter solcher Klöster, so die Obrigkeit zu sich nimmt, sollten dreierlei Weise gehandelt werden: Die erste, daß man die Personen, so drinnen bleiben, versorgt; wie jetzt gesagt. Die andere, daß man den Personen, so ausgehen, etwas Redliches mitgebe, damit sie etwas anfangen und sich in einen Stand begeben könnten, ob sie schon nichts haben hineingebracht; denn sie verlassen gleichwohl die Nahrung ihres Lebenslang, wenn sie ausgehen, und sind betrogen; hätten, dieweil sie im Kloster gewesen, etwas anders gelernt. Aber denjenigen, so hineingebracht haben, ist billig vor Gott, daß man wiedergibt, je eines Theils, denn hier soll christliche Liebe und nicht menschlicher Rechte Schärfe richten, und soll jemand Schaden oder Verlust

tragen, das soll über das Kloster und nicht über die Personen gehen, denn das Kloster ist Ursache ihres Irrthums.

Aber die dritte Weise ist die beste, daß man alles andere lasse zum gemeinen Gut eines gemeinen Kastens gelangen, daraus man, nach christlicher Liebe, gebe und leihe allen, die im Lande bedürftig sind, es sei Edel oder Bürger, damit man auch der Stifter Testament und Willen erfülle. Denn wiewohl sie geirrt und verführt sind, daß sie es zu Klöstern gegeben haben, ist dennoch ja ihre Meinung gewesen, Gott zu Ehren und zu Dienst zu geben, und haben also gefehlt. Nun ist kein größerer Gottesdienst denn christliche Liebe, die den Bedürftigen hilft und dienet, wie Christus am jüngsten Tage selbst wird bekennen und richten, Matth. 25, 40. Daher auch vorzeiten der Kirche Güter *bona ecclesiae*, das ist gemeine Güter, hießen, wie ein gemeiner Kasten für alle, die unter den Christen bedürftig waren.

Doch ist das auch billig und christlicher Liebe gemäß, daß, wo der Stifter Erben verarmt und nötig wären, daß denselben solche Stiftung wieder heimfalle je ein großer Teil und alles miteinander, wo die Not so groß wäre. Denn freilich ist ihrer Väter Meinung nicht gewesen, hat auch nicht sollen sein, ihren Kindern und Erben das Brot aus dem Maul zu nehmen und anderswohin zu wenden; und ob die Meinung so gewesen wäre, ist sie falsch und unchristlich: denn die Väter sind schuldig, ihre Kinder vor allen Dingen zu versorgen; das ist der höchste Gottesdienst, den sie mit zeitlichem Gut tun mögen. Wo aber die Erben nicht benötigt noch bedürftig sind, da sollten sie solche ihrer Väter Stiftung nicht wieder nehmen, sondern dem gemeinen Kasten lassen.

Möchtest aber hier sagen: „Das Loch ist zu weit, damit wird der gemeine Kasten wenig friegen, denn jedermann wird's alles zu sich nehmen und sagen, er bedürfe seiner so viel usw.“ Antwort: Darum hab' ich gesagt, daß christliche Liebe muß hier richten und handeln, mit Gesetzen und Artiteln kann man's nicht fassen. Ich schreibe auch diesen Rat nur nach christlicher Liebe für die Christen. Und man muß sich des erwägen, daß Geiz etwa wird mit unterlaufen. Wie soll man tun? Es muß darum nicht nachbleiben. Dennoch ist's ja besser, daß der Geiz zu viel

nimmt durch ordentliche Weise, denn daß eine Kappuse daraus würde, wie im Böhmerland geschehen ist. Ein jeglicher prüfe sich selbst, was er zu seiner Notdurft nehmen und dem gemeinen Kasten lassen soll.

Aufs dritte: Solche Weise gehört auch auf die Bistümer, Stifter und Kapitel, die Land und Städte und andere Güter unter sich haben. Denn solche Bischöfe und Stifter sind weder Bischöfe noch Stifter; es sind im Grund der Wahrheit weltliche Herrn mit einem geistlichen Namen. Darum sollte man sie zu weltlichen Herrn machen, oder die Güter den armen Erben und Freunden und dem gemeinen Kasten austheilen. Was aber Pfründen und Lehen sind, sollte man lassen bleiben denjenigen, so sie jetzt innehaben, und nach ihrem Tod niemand mehr verleihen, sondern unter die armen Erben und in den gemeinen Kasten stoßen.

Aufs vierte: Es stehen aber der Klöster und Stifter Güter zum Theil, und Pfründen sehr viel auf dem Wucher, der sich jetzt in aller Welt nennet „den Wiederkauf“, und hat die ganze Welt in kurzen Jahren verschlungen. Solche Güter müßte man zuvor absondern von den erbgestifteten Gütern, wie den Ausatz. Denn was ich droben geraten habe, will ich von den Stiftungen gesagt haben, die ohne Wiederkauf von rechten, redlichen Erbgütern gestiftet sind; die Stifter aber auf Wiederkauf gestiftet, mag man wohl für Wucher halten, denn ich habe noch nie einen rechten Zinskauf auf Wiederkauf gesehen oder gehört. Darum müßte man hier zuvor den Wucher büßen und einem jeglichen wiedergeben das Seine, ehe man's in den gemeinen Kasten ließe kommen, denn Gott spricht: „Ich bin feind dem Opfer, das vom Raube kommt.“ Es wäre denn, daß man die nicht finden könnte, so mit dem Wiederkauf geschädigt sind; das möchte dann der gemeine Kasten zu sich nehmen.

Wie aber der Wiederkauf recht und unrecht sei, ist jetzt zu lang zu erzählen: ich hab's genugsam beschrieben im Sermon von dem Wucher, daraus man dann sich erkunden mag, wieviel von solchen Pfründen und Stiftern sei wiederzuerstatten den Zinsmännern, denn ohne Zweifel haben gar viel Pfründen längst ihr Hauptgeld wieder, und hören doch nicht auf zu saugen der

Zinsmänner Schweiß und Blut, daß dies Stück fast der nötigsten eines ist, da Kaiser und Könige, Fürsten und Herrn und jedermann zutun sollte.

Aufs fünfte. Aus den Bettelklöstern in Städten wären gute Schulen für Knaben und Maidlein zu machen, wie sie vorzeiten gewesen sind; aus den übrigen Klöstern aber möchte man machen Häuser, wo die Stadt ihrer bedürfte: denn der Bischöfe Weihung soll hierzu nicht hindern, weil Gott nichts darum weiß. Doch wo man diesen meinen Rat würde christlich angreifen, würde sich's selbst geben, schicken und lehren, mehr denn man jetzt mit Worten kann vorschlagen: denn die Sälle würden sich mannigfaltig und seltsam begeben, da niemand innen wohl richten kann, denn christliche Liebe.

Wenn nun Gott gäbe, daß dieser Rat fortginge, so würde man nicht allein einen reichen gemeinen Kasten haben für alle Nothdurft, sondern drei große Übel würden abgehen und aufhören. Das erste, die Bettler, dadurch viel Schaden geschieht Landen und Leuten an Seele und Gut. Das andere, der greuliche Mißbrauch mit dem Bann, welcher fast nicht mehr tut denn die Leute martert um der Pfaffen und Mönche Güter willen. Wo nun die Güter ab wären, bedürfte man solches Bannes nicht. Das dritte, der leidige Zinskauf, der größte Wucher auf Erden, welcher sich bisher gerühmt hat, allermeist in geistlichen Gütern, daß er daselbst recht sei.

Wer aber diesem Rat nicht folgen will oder seinen Geiz darin büßen, den lasse ich fahren; weiß wohl, daß wenige annehmen werden: so ist mir genug, wenn einer oder zwei mir folgten, oder jedenfalls doch gerne folgen wollten. Es muß die Welt bleiben, und Satan der Welt Fürst. Ich habe getan, was ich kann und schuldig bin. Gott helfe uns allen, daß wir recht fahren und beständig bleiben. Amen.

Im Namen der heiligen ungetheilten Dreifaltigkeit, Amen

Wir ehrbaren Mannen, Rat, Viertelmeister, Ältesten und gemeine Einwohner der Stadt und Dörfer eingepfarrter Versamm-

lung und Kirchspiels zu Leisnig, nachdem durch die Gnade des allmächtigen Gottes, aus Offenbarung christlicher evangelischer Schriften, wir nicht allein einen beständigen Glauben, sondern auch gründlich Wissen empfangen, daß alles innerliche und äußerliche Vermögen der Christgläubigen zu der Ehre Gottes und Liebe des Nächsten, Ebenchristenmenschen, nach Ordnung und Auslegung göttlicher Wahrheit, und nicht nach menschlichem Gutdünken, dienen und gereichen soll:

Bekennen und tun kund, hierum gegenwärtiglich, daß wir für uns und unsere Nachkommen, nach gehabtem zeitigen Räte der göttlichen Schrift Gelehrten, diese nachfolgende brüderliche Vereinigung zwischen unserer Gemeinsamkeit, die jegund ist und künftig sein wird, treulich und unverrücklich gehalten zu werden, aufgerichtet und beschlossen haben. Nämlich:

Bestellung des Pfarramtes

Wir wollen und sollen zu aller Zeit unsere christliche Freiheit, soviel die Bestellung unsers gemeinen Pfarramts mit Berufung, Erwählung, Setzung und Entsetzung unserer Seelsorger allein zur Verkündigung des Wortes Gottes und Mitteilung der Sakramente belangen tut, nicht anders, denn nach Auslegung und Verordnung göttlicher biblischer Schrift handeln, üben und gebrauchen, und in solchem erzgeistlichen Vornehmen als die Armen, Einfältigen der göttlichen Schrift Gelehrten bewährlichen, wohlgegründeten Unterweisungen und Ratschlägen in wahrer Demut gehorsamlichen, durch die Gnade Gottes unterworfen und gefoligig sein; wie wir des ein flares Verzeichnis bei uns in unserer gemeinen Verwahrung haben und unverändert gehalten werden soll.

Vom Anhören göttlichen Wortes

Wir wollen und sollen, auch ein jeder Hauswirt und Hauswirtin in unserm Kirchspiel für sich selbst, auch seine Kinder und Hausgesinde, dahin zu halten aus christlicher Liebe verpflichtet sein, das heilsame, tröstliche Wort Gottes zu geordneten Ta-

gen und Stunden, so viel uns Gott Gnade verleihet, treulich anzuhören und zur Besserung einzubilden.

Ehre und Gebot Gottes handhaben

Über der Ehre Gottes wollen und sollen wir Hauswirte und Hauswirtinnen, soviel wir von Gott Gnade haben, ein jeder in seinem Haus für sich selbst, Kinder und Hausgesinde, festiglich halten, öffentliche Gotteslästerung, übermäßig Zutrinken, Hurerei, betrügliches Doppelspiel und andere Sünde und Laster, welche göttlichen Geboten stracks und wissentlich entgegen, mit ernstem Fleiß vermeiden, verhüten und wehren. Ob auch bei einigem unsrer Gemeinsamkeit hierin Verhängnis oder Unfleiß vermerkt würde, soll alsdann eine ganze eingepfarrte Versammlung gut Sug und Macht haben, sich hierum anzunehmen, durch gebührliche Mittel, Hilfe und Zutun der Obrigkeit solches zu würdiger Strafe und seliger Besserung zu bringen.

Vermögen, Vorrat und Einnahme zum gemeinen Kasten

Auf daß nun unser christlicher Glaube, in welchem alle Güter zeitlich und ewiglich von dem ewigen Gott durch unsern Herrn und Seligmacher Christum aus lauterer Gnade und Barmherzigkeit erworben und uns mitgeteilt, zu eigentlicher Furcht der brüderlichen Liebe, und die selbige Liebe in die Wahrheit und Werke der milden Gütigkeit kommen und geführt werden mögen: haben wir erstgenannte gemeine eingepfarrte Versammlung für uns und unsere Nachkommen in vollkommener Einmütigkeit einen gemeinen Kasten verordnet, erhoben und aufgerichtet. Verordnen, erheben und richten denselbigen hiermit gegenwärtiglich auf in Kraft dieser unserer brüderlichen Vereinigung auf Meinung, Maß und Gestalt wie folget.

Zu dem Vermögen und Vorrat in den gemeinen Kasten sollen diese namhaftigen Stücke, Zinsen, Güter, Gerechtigkeiten, Geld und Habe, allenthalben zu Hause geschlagen, eingesammelt, gebracht, als ewig verwidmet und einverleibt sein und bleiben.

Einnahme der Pfarrgüter und Gerechtigkeit

Alle Güter und Gerechtigkeit, Erblehen, Erb- und Gatterzinsen, Erbgerichte, Haus, Hof, Garten, Acker, Wiesen, Vorrat und fahrende Habe, nichts ausgeschlossen, soviel allenthalben zum Pfarr- und Seelsorgeramt allhier bei uns durch die anfänglichen Stifter und folgenden Mehrer dazu gegeben, verordnet und über verwährte Zeit gehörig und im Gebrauch gewesen, welche Güter und Gerechtigkeit allenthalben wir eingepfarrte Versammlung, wes wir von wegen unsers gemeinen Pfarramts Sugs und Rechts daran hätten oder gehalten möchten zu erlangen, in allwege unbegeben vorbehalten, Inhalts der Handlung und Abschiede, dergleichen zwischen dem Abte zum Buch und uns, in Kurfürstlicher Kanzlei unsers gnädigsten Herrn, des Kurfürsten zu Sachsen usw. ergangen, und in diesem unserm gemeinen Kasten vorhanden sind; desgleichen was zur Schule und Küsterei gehörig, auch in diesen Kasten geschlagen.

Einnahme der Gotteshaus-Güter und Gerechtigkeit

Alle Güter und Gerechtigkeit, Erblehn, Erb- und Gatterzinsen, Brückenzoll, Barschaft, Silberwerk, Kleinodien, Vorrat, fahrende Habe, und so allenthalben an gewissen und zufälligen Dingen unserm Gotteshause zuständig, sollen ganz und gar, samt den brieflichen Urfunden, Verzeichnissen und Registern, darüber sagende, in den gemeinen Kasten mit eingezogen sein und bleiben.

Einnahme der vier Altarlehen und anderer Stiftungen, Güter und Gerechtigkeit

Die vier Altarlehen in unserm Gotteshause sollen forthin, wenn die jetzigen belehnten Altarpriester verstorben oder die Lehen sonsten erledigt sind, nicht mehr verliehen, sondern die vier Häuser samt den Gütern, Zinsen, Einkommen, Nutzungen, Kleinodien, Vorrat und fahrender Habe mit den brieflichen Urfunden, Verzeichnissen und Registern, dazu gehörig, in den gemeinen Kasten gebracht werden, und dazu alle Begängnisse, Jahr-

tage, Ablasswochen oder Oſtaven und andere einligige Stiftungen und Almoſen zum Hoſpital und anderswo, alles in gemeinen Kaſten geſchlagen werden.

Einnahme von Bruderschaften

Was an barem Gelde, Zinskauf, Kleinodien, Silberwerk, Vorrat und fahrender Habe zu den berühmten Bruderschaften des Kalands, S. Annen und der Schuhknechte bis anher eingekammelt und denſelbigen zuſtändig iſt, mit den brieflichen Urkunden, Verzeichniſſen und Regiſtern, wird allenthalben in dieſen gemeinen Kaſten geſchlagen und verordnet, dabei zu bleiben.

Einnahme der Gottesgabe von Handwerkern und Bauerschaften

Einlagen, Zunftgerechtigkeiten, Anſprüche, Bußen, Strafen und Koren, was ſich der Dinge bis anher innerhalb der Stadt bei den Handwerkern und auswendig auf dem Lande in Dörfern bei den Bauern in gemeinem unſerm Kirchſpiel in Vorrat als Gottesgaben verſammelt haben und forthin über Jahr lang verſammeln werden, ſind und ſollen allenthalben in gemeinen Kaſten geſchlagen und mit eingebracht werden.

Einnahme der eßbaren Speiſe und Geldes in die Almoſenkiſten und Geldſtöcke

In unſerm Gotteshauſe ſind verordnet und ſollen allzeit ohne Verrückung gehalten werden zwei Säſſer oder Radkiſten, darein Brot, Käſe, Eier, Fleiſch, andere Speiſe und Vorrat, und ein Stoß oder zwei, darein Geld, und alſo beiderlei zur Unterhaltung des gemeinen Kaſtens, einzulegen. Deſgleichen ſollen die Almoſen und milde Handreichung, ſo durch zwei aus unſern Verordneten, allzeit wann unſer Kirchſpiel im Gotteshaus in Verſammlung ſind, von Perſon zu Perſonen, zur Erhaltung der Armen gebeten werden, auch in ſolche Stöcke zu Stunde gelegt und gewandt werden; und die Stücke des Vorrats, ſo verderblich ſind, ſollen durch die Verordneten nach Vermögen ihres Befehls, wie hernach folget, ohne Verzug zu Notdurft unter die

Armen ausgeteilt, was aber wehrhaftig, bis auf nächstfolgenden Sonntag behalten und alsdann zu Nutz und Bequemlichkeit der Armen verfügt werden.

Einnahmegaben bei gesunden Tagen und Testament am Totenbette

Andere freiwillige Gaben bei gesunden Lebtagen und Testamente am Totenbette, so viel zu der Ehre Gottes und Liebe des Nächsten aus christlicher Andacht geschehen, es sei an Gütern, barem Geld, Kleinoden, Vorrat und fahrender Habe, sollen ganz und gar zu diesem gemeinen Kasten getan sein und bleiben, auch treulich Vermahnung durch unsere Seelsorger auf dem Predigtstuhl und sonst, auch solange die Menschen bei Vernunft, am Siechbette mit Verwilligung der anwartenden Erben in ordentlichen Fällen zu tun.

Verwesung des gemeinen Kastens zu bestellen

Die Verwesung des gemeinen Kastens soll also bestellt und getan werden: nämlich, daß alle Jahre, jährlich auf den Sonntag nach dem achten der heiligen drei Könige Tag, ungefähr um elf Uhr, eine gemeine eingepfarrte Versammlung auf dem Rathause allhier erscheinen wollen und sollen, alldaselbst durch die Gnade Gottes, in wahrem christlichen Glauben einträchtiglich zehn Vormünder oder Vorsteher zu dem gemeinen Kasten aus dem ganzen Haufen, ohne Unterschied die tauglichsten, erwählen, als nämlich zwei ehrbare Männer, zwei des regierenden Rates, drei aus den gemeinen Bürgern in der Stadt, und drei aus den Bauern auf dem Lande; welche zehn also Erwählten die Bürde dieser Verwesung und Vormundschaft alsbald um Gottes und gemeinen Nuzes willen gutwillig auf sich nehmen und laden sollen, bei gutem christlichen Gewissen, unangesehen Gunst, Neid, Nutz, Surcht, oder einigerlei unziemliche Ursache, nach ihrem besten Vermögen, Inhalts dieser gegenwärtigen unserer Vereinigung, die Verwesung, Einnahme und Ausgabe treulich und ungefährlich zu handeln, pflichthaftig und verbunden sein.

Beschließung des Kastens mit vier besonderen Schlössern

Dieser gemeine Kasten und Behältnis soll in unserm Gottes-
hause, an dem Orte, da es am sichersten, verwahrt sein, und mit
vier unterschiedlichen besondern Schlössern und Schlüsseln ver-
schlossen werden, also, daß die ehrbaren Mannen einen, der Rat
einen, die Gemeinde in der Stadt einen und die Bauernschaft auf
dem Lande einen sonderlichen Schlüssel haben.

Die Vorsteher sollen alle Sonntage beisammen sein

Alle Sonntage im Jahre, von elf Hora bis um zwei zur Ve-
sperzeit, sollen die zehn Vorsteher in unserm gemeinen Pfarrhose
oder im Rathause beisammen sein, und allda ihrer Vormund-
schaft fleißig pflegen und gewärtig sein, alle sämtlich ratschlagen
und handeln, damit die Ehre Gottes und die Liebe des Eben-
christenmenschen in ganghafter Übung erhalten und zur Bes-
serung angesichts werden möge. Und sollen solche ihre Rat-
schläge in aufrichtiger, treuer Geheime gehalten und unordent-
licher Weise nicht geoffenbart werden. Falls etliche aus ihnen
nicht allezeit zugegen und redlicher Ursache verhindert wären,
soll gleichwohl der mehrere Teil zu handeln und verfahren
Macht haben.

Drei Bücher, darin alle Güter, Gerechtigkeit und Verwesung angezeichnet

Drei Bücher oder Register sollen die zehn Vorsteher auf die
Zeit aller Sonntage vorhanden haben, nämlich:

Das Hauptbuch; darin sollen beschrieben sein und forthin
werden: diese unsere brüderliche Vereinigung, wie dieselbige be-
siegelt im Kasten liegt, alle brieflichen Urkunden, Stiftungs-
briefe, Verzeichnisse und Erbreger über alle Güter und Gerech-
tigkeiten, so allenthalben in gemeinen Kasten, wie oben, ge-
wandt und eingebracht worden und künftiger Zeit darein ge-
bracht und kommen werden.

Das **Handelbuch**; darein sollen alle Handlungen, Ratsschlüsse, Abschiede, Erkundungen, Nachforschungen und Beschlüsse, so allenthalben bei und über der Verwesung, Einnahme und Ausgabe des gemeinen Kastens geschehen, geübt und vollzogen, eigens eingeschrieben und verzeichnet werden, daraus man sich allezeit notdürftigen Bescheides zu erholen haben möge.

Das **Jahrrachenregister**; darein sollen beschrieben werden anfänglich ein vollständiges Verzeichnis und Inventarium aller Stücke des Vorrats, fahrender Habe, Kleinod, Silberwerk und Barschaft am Gelde, ein jegliches mit rechtem Unterschied des Gewichts, Zahl und Maß, wie sie den vorgemeldeten zehn Vorstehern als eine Einnahme in ihrem Ankommen eines jeglichen Jahres stückweise überantwortet und wiederum berechnet werden sollen. Hierein sollen auch alle Sonntage wöchentlich alle und jegliche Einnahmen und Ausgaben beschrieben werden, alles nach Inhalt einer gemeinen Rechnungsforma, welcher sich eine ganze Versammlung vereinigt und nach Gelegenheit hinfort zu vereinigen haben wird; davon allwege ein solch gemacht Register, mit seinen notdürftigen Kapiteln geordnet, auf den Tag der Erwählung den neuen zehn Vorstehern durch die alten, gefaßt und beschrieben, überreicht werden soll, damit schädlichem Irrtum und Versäumnis zuvorzukommen. Und wann diese drei Bücher, wie oben, gebraucht wurden, sollen sie alsbald wiederum in den gemeinen Kasten eingeschlossen werden.

Alle Einkommen und Schuldennahmen

Die zehn Vorsteher sollen mit ganzem Fleiß alle Zinsen, Aufhebungen, Einkommen und Schulden, beide standhaftige und zufällige, mahnen und in den gemeinen Kasten einbringen, soviel immer möglich und ohne Unterdrückung der Armen geschehen kann, in unverrücklichem Wesen unterhalten.

Amt zweier Baumeister

Zwei Baumeister sollen die zehn Vorsteher unter sich selbst verordnen, welche beide, mit Rat und Wissen der andern acht, versorgen sollen die Gebäude des Gotteshauses, der Brücke,

des Pfarrhofes, der Schule, der Küsterei, der Hospitäler; auch daß diese beiden im Gotteshause mit zwei Säcklein oder Tafeln, sooft unsere eingepfarrte Versammlung gegenwärtig, die Almosen zu Erhaltung der Armen bitten, und alsbald in die beiden dazu verordneten Geldstöcke öffentlich einschütten, davon die Schlüssel im gemeinen Kasten sollen enthalten sein, und durch die zehn Vorsteher sämtlich das Geld hieraus alle Sonntage genommen, fortan in gemeinen Kasten gelegt und in das Rechenregister eigens beschrieben werden soll. Auch die Almosen an eßbarer Speise und Vorrat, welche verderblich, je nachdem es eines jeden Sonntags für notdürftig und gut angesehen und durch die zehn Vorsteher sämtlich beschloffen, täglich unter die Armen austheilen. Was aber wehrhaftige Stücke sind, die sollen aus dem Almosenkasten genommen und an bequemen Orten im Gotteshause allwege bis auf einen Sonntag verwahrt und also fortan, nach Ermessen der zehn Vorsteher, für die Armen verwandt werden.

Fremde Beschwerden abgelegt

Nachdem wir ehrbare Mannen, Rat, Viertelmeister, Ältesten und gemeine Einwohner der Stadt und Dörfer unsers Kirchspiels für uns und unsere Nachkommen in Kraft dieser unserer Vereinigung beschloffen, und diese merckliche Beschwerde, damit eine ganze eingepfarrte Versammlung über die Maße als von den fremden, erdichteten, unnotdürftigen Armen und Müßiggängern beladen und in unserm selbst Mangel vertieft gewesen, aus Rat der göttlichen Schrift Gelehrten abgewandt und aufgehoben, inmaßen auch abgewandt und aufgehoben sein und bleiben sollen. Nämlich:

Terminen abgelegt

Keine Mönche, welches Ordens sie auch seien, sollen fortmehr in unserm Kirchspiel, in der Stadt noch Dörfern, einigerlei Terminen haben, darum ihnen auch die drei Terminhäuser aus dem gemeinen Kasten, und demselbigen zugute, nach ziemlicher Würderung sollen vernügt werden.

Betteln der Mönche, Stationierer und Kirchenbitter abgetan

Keinem Mönche, keinem Stationierer noch Kirchenbitter soll in unserm Kirchspiel, in der Stadt und Dörfern zu betteln oder betteln zu lassen gestattet noch verhangen werden.

Betteln fremder Schüler abgelegt

Kein fremder Schüler soll in unserm Kirchspiel, in der Stadt noch Dörfern zu betteln gelitten werden. Will aber jemand in die Schule bei uns gehen, der mag sich selbst seine Kost und Nahrung verschaffen.

Bettler und Bettlerinnen abgelegt

Keine Bettler und Bettlerinnen sollen in unserm Kirchspiel, in der Stadt noch Dörfern gelitten werden. Denn welche mit Alter oder Krankheit nicht beladen sind, sollen arbeiten oder aus unserm Kirchspiel, aus der Stadt und Dörfern, auch mit Hilfe der Obrigkeit hinweggetrieben werden. Die aber aus Zufällen bei uns verarmen, oder aus Krankheit und Alter nicht arbeiten können, sollen durch die verordneten Zehn aus unserm gemeinen Kasten ziemlicherweise versehen werden; inmaßen hiernach folget.

Ausgabe und Vernehmung aus dem gemeinen Kasten

Hierum wollen und sollen nun forthin wir eingepfarrte Versammlung und unsere Nachkommen aus unserm gemeinen Kasten durch unsere zehn erwählten Vorsteher, soweit sich unser Vermögen mit Gottes Gnaden erstrecken wird, ernähren, versehen und erhalten, und die Ausgaben, wie folget, nach Gelegenheit tun und darlegen. Nämlich:

Ausgabe des Pfarramts

Den gemeinsamen von uns berufenen, erwählten Seelsorger oder Pfarrer, zusamt einem auch von uns berufenen Prediger, so einem Pfarrer (welcher doch selbst sein pfarrlich Amt mit Verkündigung des Gotteswortes und anderm tun können und wissen soll), zu Hilfe zugeordnet, und dazu ein Kapellan, falls

es die Notdurft erfordern würde, sollen die zehn Vorsteher aus einträchtigem Beschluß der ganzen Versammlung mit einer namhaften Summe Geldes und etlichem genießlichen Vorrat und Nutzung liegender Gründe und Güter alle Jahre jährlich, je den vierten Teil auf eine Quatember und Vierteljahr, zu ihrer ziemlichen Notdurft und Aufenthaltung versehen, und aus dem gemeinen Kasten gegen gebührliche Quittanz überreichen, an welchem Jahrgelde, Vorrat und Nutzung, als einer Versorgung, sie gesättigt sein sollen, mit keinerlei Weise etwas mehr von den eingepfarrten Personen und Menschen zu suchen noch zu empfangen, es wären denn ungesuchte, ledige, freie Erbietungen und Gaben; sondern sollen sich hinsichtlich dieses und der Verwesung des gemeinen Seelsorgeamts nach der Ordnung und Unterweisung der göttlichen Schrift Gelehrten halten: welche Ordnung in unserm gemeinen Kasten verwahrt und durch die zehn Vorsteher alle Sonntage fleißig soll erwogen und gefördert werden, damit an dem Seelsorgeamt kein Abbruch geschehe.

Ausgabe für die Küsterei

Dem Kirchner oder Küster, welchem von einer Versammlung das Gotteshaus zu verschließen und die ziemlichen Dienste dabei zu tun befohlen, soll durch die zehn Vorsteher aus dem gemeinen Kasten ein namhaftig Jahrgeld und etlicher genießlicher Vorrat, auch Nutzung auf die vier Viertel Jahres gegeben werden; wie solches durch die Versammlung beschlossen und in der schriftlichen Ordnung des gemeinen Seelsorgeamts, wie oben, zusamt der Küsterei Diensten mit begriffen.

Ausgabe für die Zuchtschulen

Einen Schulmeister für die jungen Knaben zu berufen, setzen und entsetzen, sollen die zehn verordneten Vorsteher im Namen unserer gemeinen eingepfarrten Versammlung Macht und Befehl haben, nach Rat und Gutansetzen unsers erwählten Seelsorgers und eines Predigers und anderer göttlichen Schrift Gelehrten, damit ein frommer, untadliger, wohlgelehrter Mann zu christlicher, ehrlicher und ehrbarer Zucht und Unterweisung

der Jugend, als einem hochnötigen Amte, vorgesetzt werde. Welcher Schulmeister in seiner Zucht, Lehre, Leben und Regierung nach Vermögen der Ordnung unsers gemeinen Seelsorgeamts, wie oben, im Vorrathe unsers Kastens vorhanden liegend, sich richten und unverändert zu halten verpflichtet sein soll, darum aus unserm gemeinen Kasten ein namhaftig Jahrgeld und etlichen Vorrat auf die vier Viertel Jahres nach Beschluß einer gemeinen Versammlung durch die zehn Vorsteher demselbigen Schulmeister soll gegeben und vernügt werden. Und er soll darüber nichts mehr aus unserer eingepfarrten Versammlung, wie die in vier Unterschieden oben angezeigt, suchen noch empfangen. Aber von fremden Schülern, welche allein auf ihre selbst eigene Kost und nicht auf Bettelei allhier sollen gelitten werden, mag der Schulmeister, nach Ermessung eines Pfarrers und Predigers samt den zehn Vorstehern, billige Belohnung nehmen, also daß auch denselbigen Fremden christliche Zucht und Lehre mitgeteilt werde. Auf dies Schulamt und Regierung der Jugend sollen unsere Seelsorger, Prediger und zehn Vorsteher ein unablässig, treulich Aufsehen haben und alle Sonntage deswegen notdürftig Bedenken und Ratschlag halten und mit gestraßtem Ernst handhaben. Dergleichen soll aus unserm gemeinen Kasten durch die zehn Vorsteher eine ehrliche, betagte, untadlige Weibsperson mit einem Jahrgelde und etlichem Vorrathe versehen werden, die jungen Maidlein unter zwölf Jahren in rechtlicher christlicher Zucht, Ehre und Tugend zu unterweisen und nach Inhalt der Ordnung unsers Seelsorgeamts Deutsch schreiben und lesen lehren etliche namhaftige Stunden bei hellem lichten Sonnenschein und an einem ehrlichen, unverdächtigen Orte, und darüber auch nichts mehr aus unserer Versammlung suchen noch empfangen. Aber von fremden Maidlein, falls die anderswo anher geschickt in die deutsche Schule, mag solche Weibsperson nach Rat der zehn Vorsteher mögliche Belohnung auch nehmen, und die zehn Vorsteher sollen je mit hohem Fleiß auf die Zucht und Regierung dieser deutschen Schule und jungen Maidlein Aufsehen haben, damit christliche Zucht, Ehre und Tugend unverrücklich erhalten werde.

Ausgabe für die gebrechlichen und alten
armen Menschen

Die Menschen, so in unserer eingepfarrten Versammlung und Kirchspiel aus Zufällen bei uns verarmen, von ihren Freunden, falls sie etliche vermögliche derselbigen hätten, mit Hilfe verlassen wären, auch welche aus Krankheit oder Alter nicht arbeiten können und notdürftig arm wären, sollen durch die zehn Vorsteher wöchentlich alle Sonntage und sonst nach Gelegenheit aus unserm gemeinen Kasten erhalten und versehen werden; also daß sie ihren Leib und Leben, Gott zu Ehre und Lobe, aus Mangel notdürftiger Hausung, Kleidung, Nahrung und Wartung, ferner zu kränken, schwächen und verkürzen, aus christlicher Liebe verhütet sein mögen, und je von keinem Armen unter unserer Versammlung solche Stücke der täglichen Notdurft öffentlich gerufen, geklagt und gebettelt werden dürfen. Darum sollen die zehn Vorsteher mit großem, stetem Fleiß Erkundigung und Nachforschung vorwenden und wahrhaftig, gründlich Wissen haben aller solcher Armen, wie oben, in der Stadt und Dörfern, innerhalb unsers ganzen Kirchspiels, und darüber alle Sonntage ratschlagen; und die Namen derjenigen Armen, welche also erforscht und ihnen Hilfe zu tun beschlossen, sollen zusamt dem beschlossenen Ratschlage in das Handelbuch klärlich eingeschrieben werden, damit das Vermögen aus unserm gemeinen Kasten ordentlich ausgeteilt werde.

Ausgabe, Vernehmung der Waisen und armen
Kinder

Arme verlassene Waisen sollen mit Zucht und Leibes Notdurft, bis sie ihr Brot verdienen und erarbeiten können, durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten innerhalb der Stadt und Dörfern unsers ganzen Kirchspiels nach Gelegenheit versorgt werden. Falls auch unter solchen Waisen oder armer unvermögender Leute Kindern junge Knaben befunden, welche zu der Schule wohl geschickt und begreiflich der freien Künste und Schriften sein würden, die sollen neben den andern armen Menschen durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten er-

nährt und versehen werden, und die andern Knaben zur Arbeit, Handwerk und ziemlichen Gewerben gefördert werden. Die Jungfrauen unter solchen verlassenen Waisen, desgleichen armer Leute Töchter, sollen auch durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten zum Ehestande beraten werden mit einer ziemlichen Hilfe.

Ausgabe, Vernehmung hausarmer Leute

Handwerksleuten und andern hausarmen Leuten, die im ehelichen oder Witwenstande, in der Stadt und Dörfern innerhalb unsers Kirchspiels wohnhaftig sind, und nicht vermögen, noch sonst anderswo Hilfe haben, ihre Handwerke, bürgerliche und Bauernnahrung redlich zu treiben und zu arbeiten, sollen die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten ziemliche Vorstreckung tun, auf mögliche Tageszeit wieder zu bezahlen. Welche aber trotz ihrer treuen Arbeit und Fleiß solches nicht vermöchten wiederzugeben, denen soll es, als zu ihrer Nothdurft, um Gottes willen erlassen werden. Solche Gelegenheit soll durch die Vorsteher eigens erkundet werden.

Ausgabe, Vernehmung fremder Einkömmlinge

Fremden Einkömmlingen, welches Stands sie, Mannes- oder Weibespersonen wären, und christlich brüderliche Zuversicht zu unserer gemeinen Versammlung haben und innerhalb der Stadt oder Dörfern in unserm Kirchspiel mit ihrer Arbeit, Mühe und Fleiß, ihre Nahrung suchen würden, sollen die zehn Vorsteher treulich Förderung tun, auch aus unserm gemeinen Kasten mit Leihen und Geben nach Gelegenheit ziemlich zu Hilfe kommen, damit auch die Fremden nicht trostlos verlassen und vor Schanden und offenen Sünden errettet sein mögen.

Ausgabe für Erhaltung und Aufrichtung der Gebäude

Tägliche Unterhaltung und Besserung der Gebäude, auch neue Gebäude — nämlich an diesen folgenden Orten, dem gemeinen

Kasten zuständig: das Gotteshaus, die Muldenbrücke, der Pfarrhof, die Schule, die Rüsterei, das Hospital — sollen die zehn Vorsteher mit gutem Gleiß und Vorsichtigkeit, auch mit Räte der Bauverständigen und bewährter Bauleute, beratschlagen, bestellen, tun und vollführen lassen und die zugehörige Notdurft mit Bequemlichkeit im Vorrat verschaffen und aus dem gemeinen Kasten die Darlegung tun, auch durch ihre zwei Baumeister Suhren und andere Handarbeit, nach hergebrachter Gewohnheit bei den Leuten in der Stadt und auf dem Lande, sonderlich zur Brücke, durch Bitte zu erlangen.

Ausgabe, Getreide zu kaufen in gemeinen Vorrat

Unserer eingepfarrten Versammlung zu einem gemeinen Nutzen sollen die zehn Vorsteher aus unserm gemeinen Kasten, neben der Zulegung eines Rates aus ihrer Stadtkammer, eine redliche Summa und Anzahl Korns und Erbsen auf die Schütthäuser, so dem Räte und gemeinen Kirchspiel zuständig, in Vorrat ankaufen und verschaffen: solchen Vorrat in wohlfeilen Jahren Getreidekaufens nicht angreifen, sondern allewege mehren und stärken, damit die Einwohner gemeiner eingepfarrten Versammlung allenthalben, in der Stadt und Dörfern, in Zeit der anliegenden Notdurft im Verkaufen, Leihen und Geben, wie solches durch die zehn Vorsteher für gelegen und bequem angesehen wird, zu solchem Vorrat durch die Gnade Gottes Zuflucht und Leibesnahrung haben mögen. Was auch an Getreide von Ackerleuten in der Stadt oder Bauern auf dem Lande gemeinem Nutzen zugute aus milder Hand gegeben oder zu Testamenten beschieden und über die Erhaltung der armen Leute, wie oben, überbleiben würde, soll auch zu diesem gemeinen Vorrat geschlagen und, wie gehört, zur Notdurft der ganzen eingepfarrten Versammlung gebraucht werden.

Jährliche Zulage in den gemeinen Kasten zu tun

Wo auch die Zinsen, Erhebungen, Gefälle und Zugänge im Vermögen und im Vorrat unsers gemeinen Kastens, wie oben

stückweise angezeigt, nicht genugsam zur Unterhaltung und Versorgung unsers Pfarramts, Küsterei, Schulen, der notdürftigen Armen und gemeiner Gebäude, inmaßen ordentlich nacheinander ausgesetzt: haben wir ehrbaren Mannen, Rat, Viertelmeister, Ältesten und gemeine Einwohner der Stadt und Dörfer unsers ganzen Kirchspiels für uns und unsere Nachkommen in Kraft dieser unserer brüderlichen Vereinigung einträchtiglich beschlossen und verwilligt: daß ein jeder ehrbare Mann, Bürger und Bauer, in dem Kirchspiel wohnhaftig, nachdem er hat und vermag, für sich, sein Weib und Kinder jährlich ein Geld zulegen solle, damit die Hauptsumma, so sich eine gemeine eingepfarrte Versammlung in ihrem Bedenken und Ratschlage aus der Jahrrechnung als für notdürftig und genugsam belernen und erkunden würde, für voll auszubringen und zu erlangen sein möge. Hierzu sollen auch, soweit sich unser Kirchspiel erstreckt, alle Hausgenossen, Dienstgesinde, Knappschaft der Handwerke und andere Personen, welche nicht häuslich angesessen und doch unsrer Pfarrechte sich mit freuen und gebrauchen, eine jede Person einen silbernen Groschen, allewege auf eine Quatember und Vierteljahr drei neue Pfennige, als den vierten Teil desselbigen Groschen, jährlich zur Hilfe reichen; welches ein jeder Hauswirt oder Hauswirtin fleißig einbringen und fürder den zehn Vorstehern auf jegliche Quatember überantworten soll. Und eine eingepfarrte Versammlung wollen und sollen sich, jegund und künftiglich, solcher jährlichen geringen Zulage und Hilfe zu der Ehre Gottes und Liebe des Ebenchristenmenschen nicht beschweren, in Betrachtung, daß hiervor eine lange ewige Zeit, beide die Wohnhaftigen und nicht Wohnhaftigen, durch unser gemeines Kirchspiel mit übermäßiger, unerträglicher Beschwerung und Abzug in mancherlei Weisen und Listen, ohne Unterlaß durchs ganze Jahr überladen und ausgesogen sind. Welche Dinge nunmals durch die Gnade Gottes wiederum in wahre Freiheit des christlichen Geistes gewandt und gekommen sind, und einem jeden Christen mit höchstem Fleiß zu verhüten ist, solche christliche Freiheit zu Bedeckung des schändlichen Geizes nicht zu mißbrauchen.

Dreimal im Jahre gemeine Versammlung zu halten

Dreimal im Jahre, als nämlich den Sonntag nach dem achten Tage der Heiligen drei Könige, den Sonntag nach S. Urbans- tage und den Sonntag nach S. Michaelstage, wollen und sollen eine ganze gemeine eingepfarrte Versammlung um elf Hora auf dem Rathause zu Hause kommen und zum wenigsten bis um zwei Hora nachmittag allda beharren, erstlich diese unsere brüderliche Vereinigung öffentlich verlesen und anhören, aus Unterricht unserer zehn verordneten Vorsteher, mit Vor- legung ihrer Handel- und Rechenbücher, und sonst aus unser aller gemeinem Bedenken die Verwesung, Einnahme und Aus- gabe unsers gemeinen Kastens und sonst allenthalben die Not- durft und Bequemlichkeit zu beratschlagen, auch durch die Gnade Gottes endlich zu beschließen, damit diese brüderliche Vereini- gung nach Gelegenheit des gemeinen Vermögens und Vorrats erhalten und nicht ins Abnehmen komme. Ob auch jemand aus gemeinem Kirchspiel auf solche drei bestimmte Tage nicht gegen- wärtig sein könnte, wie doch ohne merflich große Ursache sich niemand davon äußern soll, soll nichtsdestoweniger, wie oben berührt, durch den Haufen ordentlich verfahren werden.

Vorsteher ihre vollständige Jahrrechnung zu tun

Unsere zehn verordneten Vorsteher sollen alle Jahr, jährlich auf den Sonntag nach dem achten der heiligen drei Könige und folgende Tage nacheinander ihre ganze Jahrrechnung, von Ver- wesung, Einnahme und Ausgabe unsers gemeinen Kastens, durch ihre Handel- und Rechenbücher, und sonst mit ihrem mündlichen Bericht, öffentlich in Gegenwartigkeit unserer ge- meinen Versammlung oder einer merflichen Anzahl und Aus- schuß, von wegen und anstatt ganzer Versammlung, wie es die Gelegenheit geben will, tun, vorwenden und vollführen. Nach- dem die Form und Unterricht zu solcher Jahrrechnung aus ge- meinem Beschluß einer Versammlung auf den ersten Tag ihres Ankommens, wie oben bemeldet, gemacht und den Vorstehern überantwortet oder zugestellt worden ist, und wenn solche Rech- nung von den Vorstehern geschehen und angenommen worden,

sollen die von einer Versammlung wegen, mit fleißiger Danksagung derselbigen, nach aller Notdurft ledig, quitt und losgesagt werden, und alsbald sollen sie unsern neuerwählten zehn Vorstehern einantworten und überreichen den gemeinen Kasten mitsamt allen brieflichen Urfunden, Verzeichnissen und Registern, auch die drei Bücher, das Hauptbuch, das Handelbuch, die Jahrrechenbücher, soviel derselbigen gemacht sind, und daneben, laut den Inventarien, alle Stücke, die nach beschlossener ihrer Rechnung im Vorrathe und Restat verblieben, Getreide, genießlicher Vorrat, fahrende Habe, Kleinod, Silberwerk, Barschaft an Gelde, allerlei Notdurft zu Gebäuden, alles nach rechtem Unterschied des Gewichtes, Zahl und Maß, vollkommenlich anweisen und überantworten. Und solche Überantwortung soll von neuem ordentlich in ein Inventarium und Verzeichnis anderweit beschrieben und durch die ehrbaren Mannen, Räte und vier Handwerke im Namen ganzer Versammlung besiegelt und in gemeinen Kasten, wiederum darauf zu berechnen, hinterlegt werden.

Die neuen Vorsteher Erholung bei den alten zu haben

So mögen auch die neuen Vorsteher, sooft es ihnen not sein wird, bei den alten Erholung haben, welches sich die alten Vorsteher um der Ehre Gottes und gemeinen Nutzens willen nicht beschweren, sondern treuen Unterricht und Rat mittheilen sollen.

Zu wahrer Urfunde, und auf daß diese unsere brüderliche Vereinigung in allen ihren obgeschriebenen Artikeln, Stücken und Punkten nicht anders, denn allein zu der Ehre Gottes und Liebe des Ebenchristenmenschen, und also gemeinem Nutzen zugute, durch eine eingepfarrte Versammlung allhier zu Leisnig zu aller Zeit soll gehandelt, gebraucht und gehandhabt werden, treulich und ohne alle Gefährde, haben wir ehrbaren Mannen, mit Namen Balthasar von Arras, Bastian von Kotteritzsch und Siegmund von Lausß, unsere angeborene Erb=Insiegel, und wir, der Rat, unser Stadtschret, und wir geschworene Handwerksmeister der vier Handwerke, nämlich Tuchmacher, Bäcker,

Schuster und Böttcher, unsere gewöhnlichen Handwerksjäger, von wegen und auf Bitte aller und jeglicher Einwohner in der Stadt und Dörfern unsers Kirchspiels, mit öffentlicher rechter Wissenschaft, für uns und unsere nachkommende eingepfarrte Versammlung an diese gegenwärtige unsere Beschreibung tun anhängen. Geschehen und gegeben zu Leisnig, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausendfünfhundert und im dreiundzwanzigsten Jahre.